

## **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof **Bovenau**

der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

VERWALTUNGSZENTRUM

der Kirchenkreise

Rendsburg und Focke in der

Eing 15. NOV. 2010

Anl. ja-taßW\_\_Abt\_

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben fund m der Verfassung der Nordeibischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit §41 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk in der Sitzung am 28.10.2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des obengenannten Friedhofes der Kirchengemeinde Bovenau und deren Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§4**

2 -

2 -

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die

Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungssuldnerin bzw. der Vollstreckungssuldner zu tragen.

## **§5**

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## **§6**

### **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m Länge für 20 Jahre 360 €

b) für Särge über 1,20 m Länge für 30 Jahre 710 €

c) für Särge über 1,20 m Länge für 30 Jahre Rasenlage mit Pflanzstreifen 1.100 €

d) für Särge über 1,20 m Länge für 30 Jahre unter dem Rasen 1.250 €

2. Wahlgrabstätte für 30 Jahre

a) bis zu 3 Grabbreite 1.110 €

Belegung der 2. und 3. Grabbreite je 1.110 €

b) für 4 bis 6 Grabbreiten 2.220 €

Belegung der 4. bis 6. Grabbreite 1.110 €

c) in Rasenlage mit Pflanzstreifen je Grabbreite 1.275 €

d) unter dem Rasen - je Grabbreite- 1.500 €

3. Zusätzliche Belegung mit einer Urne - 20 Jahre - 100 €

4. Urnenreihengrabstätte mit Namensplatte 1.100 €

für 20 Jahre

5. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen,

a) für 20 Jahre - je belegte Urnengrabbreite 680 €

Z:\Leitung und Verwaltung\Arbeitsbereiche und Ausschüsse\Friedhof\Bovenau\Gebührensatzung Bovenau 28.10.2010.doc- 3

b) für 20 Jahre in Rasenlage - je belegte Urnengrabbreite 1.050 €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 bis 6 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Für eine Erdbestattung

a) in Reihengrabstätten - Särge bis 1,20 m Länge 300 €

- Särge über 1,20 m Länge 520 €

b) bei Wahlgrabstätten - Särge bis 1,20 m Länge 350 €

- Särge über 1,20 m Länge 610 €

2. für eine Urnenbeisetzung 160 €

III. Sonstige Gebühren

1. für die Benutzung der Leichenhalle 100 €

2. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. Kirche aus Anlaß einer Bestattung 180 €

- nicht für Glieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinden

#### IV. Verwaltungsgebühren

1. Für die Genehmigung zur Aufstellung
  - a) eines stehenden Grabmals - Stelen - 100 €
  - b) eines liegenden Grabmals - Platten - 30 €

#### V. Gebühren für Ausgrabungen (Umbettungen)

1. Für Ausgrabungen (Umbettungen) von Särgen der fünffache Satz der Bestattungsgebühr nach Tarifziffer II1.
2. Für Ausgrabungen (Umbettungen) von Urnen der zweifache Satz der Beisetzungsgebühr nach Tarifziffer II2.

#### §7

##### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### §8

##### **Schlussabstimmungen**

##### **oVoOoK**

( 1 ) Diese Friedhofs gebührensatzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. August 2008 außer Kraft.

Z:\Leitung und Verwaltung\Arbeitsbereiche und Ausschüsse\Friedhof\Bovenau\Gebührensatzung Bovenau 28.10.2010.doc- 4

4 - / j i C

# L

Rendsburg, den 28.10.2010

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

-Der Kirchenvorstand- ' ' ' ' ' <•:...

->0 \*\*€ \_-

Vorsitz

# (-• \*''|

(Kirchensiegel) v Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk beschlossen am 28.10.2010

2. Vom Kirchenkreis vorstand Rendsburg-Eckemförde kirchenaufsichtlich genehmigt am .v/T^ \L - <?OV.O

3. Veröffentlicht am .^..&.,«&&£>..

Kirchenrühfsschttteh genehmigt

K9nrfrü.»g, ce,i Q Q. US!, 2010

O" t f l ' ,M •/orehnc'

t ndbburg -**Eckernfördo**

(Vorsitzender)

Z:\Leitung und Verwaltung\Arbeitsbereiche und Ausschüsse\Friedhof\Bovenau\Gebührensatzung Bovenau 28.10.2010.doc